

**Zusatzvereinbarung
zum Berufsausbildungsvertrag im Rahmen des Verbundstudiums
zum Zimmerergesellen und Bachelor of Engineering Holzbau und Ausbau**

zwischen dem Ausbildungsbetrieb

und dem Auszubildenden / Student

.....
Firma / Betrieb

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Haus Nr.

.....
Straße, Haus Nr.

.....
Ort

.....
Ort

.....

.....
Geburtsdatum

wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Das Verbundstudium integriert das Studium zum Bachelor of Engineering für den Studiengang Holzbau und Ausbau an der Hochschule Rosenheim sowie eine Berufsausbildung zur Ablegung der Gesellenprüfung im Zimmererhandwerk.
- (2) Für die Ausbildung zum Zimmerer gilt die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft, Bereich Ausbau, nebst zugehörigem Rahmenlehrplan in den jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Für das Studium gelten die auf Grund des Bayerischen Hochschulgesetzes erlassenen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung.
- (4) Diese Zusatzvereinbarung ergänzt diesen Berufsausbildungsvertrag, der zwischen den oben bezeichneten Vertragsparteien abgeschlossen wurde.

§ 2 Ausbildungszeit

- (1) Die Ausbildungszeit beträgt insgesamt 24 Monate. Vor der Aufnahme des Studiums an der Hochschule Rosenheim hat der Student mindestens 13 Monate dieser praktischen Ausbildung im oben benannten Ausbildungsbetrieb zu erbringen. Nach dieser Zeit erhält der Student einen Studienplatz im Studiengang Holzbau und Ausbau an der Hochschule Rosenheim zum unmittelbar darauffolgenden Wintersemester. Die restlichen 11 Monate der Ausbildungszeit sind in der vorlesungsfreien Zeit bzw. während einer notwendigen Studienunterbrechung abzuleisten. Die Ausbildung endet nach der Gesellenprüfung zum Zimmerer.
- (2) Die Ausbildungszeit während des Studiums umfasst folgende Zeiten:
- vom bis, vom bis
- vom bis, vom bis
- vom bis, vom bis
- vom bis, vom bis
- vom bis, vom bis

§ 3 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Zwischen den Vertragsparteien gelten die Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Der Auszubildende hat an den Lehrveranstaltungen der Hochschule Rosenheim teilzunehmen. Die betriebliche Ausbildung wird zu diesem Zweck, wie unter § 2 Ziff. (2) vereinbart, unterteilt.

§ 4 Ausbildungsvergütung

- (1) Zwischen den Vertragsparteien gelten die Bestimmungen Berufsausbildungsvertrages soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Die Ausbildungsvergütung wird grundsätzlich nur für Zeiten der betrieblichen Ausbildung nach § 2 Ziff. (2) gewährt. Die Verpflichtung des Auszubildenden zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge bleibt davon unberührt.

- (3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung richtet sich nach der im Berufsausbildungsvertrag zwischen den Vertragsparteien festgesetzten Ausbildungsvergütung. Sie beträgt zur Zeit monatlich brutto:

Während der ersten 12 Monate der Ausbildungszeit, (1. Ausbildungsjahr),

monatlich EUR. (Stand:)

Während der zweiten 12. Monate der Ausbildungszeit, (2. Ausbildungsjahr),

monatlich EUR. (Stand:)

§ 4 a **„gestreckte“ Ausbildungsvergütung**

- (1) Abweichend von den Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages können die Ausbildungsparteien die Ausbildungsvergütung auch auf den Zeitraum des Studiums bis zum vertraglich vereinbarten Ausbildungsende verteilen. („gestreckte“ Ausbildungsvergütung)
- (2) Die Ausbildungsvergütung wird in diesem Fall während der ersten 12 Monate der Ausbildungszeit, (1. Ausbildungsjahr) entsprechend der Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages gewährt.

Sie beträgt

monatlich EUR. (Stand:)

- (3) Die Ausbildungsvergütung wird in diesem Fall während der zweiten 12 Monate der Ausbildungszeit, (2. Ausbildungsjahr) über den Zeitraum des Studiums bis zum Ausbildungsende gestreckt.

Sie beträgt

monatlich
12 x EUR. (Stand:)

_____ = EUR
(12 Monate betriebliche Ausbildung + 13,5 Monate (3 Semester))

§ 5 **Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung**

- (1) Zwischen den Vertragsparteien gelten die Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den gesetzlichen, tariflichen bzw. betrieblichen Bestimmungen.
- (3) Der Auszubildende erwirbt in den Zeiten der betrieblichen Ausbildung nach § 2 Ziff. (2) jeweils anteilig Urlaub.

- (4) Der anteilige Urlaub nach Ziff. 3 soll während der Zeit genommen werden, in der er erworben wurde. Ausnahmen können zwischen dem Ausbildenden und dem Auszubildenden vereinbart werden.
- (5) Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit in der keine Veranstaltungen
- a. der Hochschule Rosenheim
 - b. der Berufsschule
 - c. der überbetrieblichen Ausbildungsstätte
- stattfinden gewährt und genommen werden, um das Ausbildungs- bzw. das Studiumsziel nicht zu gefährden.
Evtl. vorgegebene Urlaubszeiträume der unter a, b oder c genannten Lernorten müssen vom Auszubildenden bzw. Studenten mit berücksichtigt werden.

§ 6 Kündigung

- (1) Zwischen den Vertragsparteien gelten die Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Über die Kündigung ist die Hochschule Rosenheim unverzüglich durch den Kündigenden zu informieren.

§ 7 Wirksamkeit des Vertrages

- (1) Die Zustimmung der Hochschule Rosenheim in fachlicher Hinsicht ist Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Zusatzvereinbarung.
- (2) Der Student hat den Ausbildungsbetrieb unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Eintrittsberechtigung in ein Studiensemester nicht erhält.

§ 8 Vertragsausfertigungen

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung leitet der Student unverzüglich dem Praktikantenamt der Hochschule Rosenheim zu.

.....
Ort/Datum

.....
Ausbildungsbetrieb

.....
Student/Studentin

Genehmigungsvermerke

.....
Hochschule Rosenheim